

# Anpassung Ihres MONATLICHEN ABSCHLAGES

Wir beantworten die wichtigsten Fragen.

## Warum werden die Abschläge angepasst?

Die Gesetze zu den Preisbremsen wurden erst am 23. Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und sind im Anschluss in Kraft getreten. Um eine kurzfristige, hohe Belastung bei den monatlichen Abschlägen für Januar und Februar 2023 zu vermeiden, hat emil energie die Abschläge für Strom- und Gasverträge im Rahmen der Preisanpassung zum 1. Januar 2023 nicht angepasst. Lediglich bei Kunden die seit Veröffentlichung der neuen Preise zum 1. Januar 2023 eine Jahresverbrauchsabrechnung oder einen Abschlagsplan im Rahmen eines Vertragsbeginns erhalten haben, wurden die Abschläge mit den aktuellen Preisen berechnet. Mit der Umsetzung der Preisbremsen errechnen wir nun alle Abschläge erneut und passen diese an die neue gesetzliche Vorgabe an, um größere Nachzahlungen bzw. Gutschriften bei der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung zu vermeiden.

## Wie kann es sein, dass sich Abschläge teilweise trotz der Preisbremsen erhöhen?

Abhängig davon, wie hoch Ihr Energiepreis für Strom oder Gas bisher war, kann es zu einer Absenkung oder zu einer Erhöhung Ihres bisherigen monatlichen Abschlags kommen. Sofern Ihr zukünftiger monatlicher Abschlag über Ihrem bisherigen liegt, ist dies in der Regel darauf zurückzuführen, dass Sie bislang noch relativ niedrige Abschlagszahlungen hatten, in denen die Preisentwicklungen im vergangenen Jahr und insbesondere zum 1. Januar 2023, noch nicht komplett berücksichtigt wurden.

## Muss ich als Kunde aufgrund der neuen Abschläge etwas tun?

Die Preisbremsen setzen wir für Sie **automatisch um**. Im neuen Abschlag ist alles direkt berücksichtigt. **Wenn Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen Sie somit nichts weiter tun.**

Wir kümmern uns um die Umsetzung der Energiepreisbremsen für Sie!



Wenn Sie nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen und Sie Ihre monatlichen Zahlungen mittels Dauerauftrag bzw. einzeln überweisen, bitten wir Sie, diese Zahlungen schnellstmöglich an den neuen Abschlagsbetrag anzupassen.

## Kundenservice Online – Alles bequem online erledigen

Mit unserem Kundenservice Online bieten wir Ihnen viele maßgeschneiderte, digitale Services. So können Sie viele Angelegenheiten über die Formulare auf der Website selbst erledigen, wie z. B. Zählerstände erfassen, Abschläge anpassen, Bankverbindungen ändern und vieles mehr – rund um die Uhr einfach, schnell und bequem. Probieren Sie es einfach mal aus!

[www.emil-energie.de](http://www.emil-energie.de)

**emil energie GmbH**

Postfach 10 08 51  
66008 Saarbrücken

[www.emil-energie.de](http://www.emil-energie.de)  
E-Mail: [service@emil-energie.de](mailto:service@emil-energie.de)  
Tel.: +49 (0)681 587-4545

1887\_06\_2023 Stand: 1.2.2023

emil   
energie

# ENERGIEPREISBREMSEN UND NEUE ABSCHLÄGE

Das sollten Sie wissen.



Die 10  
wichtigsten  
Fragen und  
Antworten  
für Sie!

emil   
energie

# DIE ENERGIEPREISBREMSEN leicht gemacht

Wir beantworten Ihnen die wichtigsten Fragen zu den Energiepreisbremsen.

## Wie funktionieren die Energiepreisbremsen?



Stromkundinnen und -kunden, die weniger als 30.000 kWh Strom im Jahr verbrauchen, also vor allem Haushalte und kleinere Unternehmen, erhalten 80% ihres prognostizierten Stromjahresverbrauchs zu einem garantierten Bruttopreis von 40ct/kWh brutto. Für Verbräuche oberhalb dieses Kontingents muss der jeweils vertraglich vereinbarte Preis gezahlt werden.



Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen erhalten ab 1. März ein Basis-Kontingent in Höhe von 80% ihres im September 2022 prognostizierten Gasjahresverbrauchs zu einem garantierten Bruttoarbeitspreis von 12ct/kWh. Für Verbräuche oberhalb dieses Kontingents muss der jeweils vertraglich vereinbarte Preis gezahlt werden.



## Muss ich als Kunde aktiv werden, um von den Energiepreisbremsen zu profitieren?

Nein. Sie brauchen sich um nichts zu kümmern. emil energie setzt die Energiepreisbremsen 1:1 um und gibt sie automatisch an ihre Kunden weiter.

## Gelten die Energiepreisbremsen grundsätzlich für alle Strom- und Gaslieferverträge?

Die Preisbremsengesetze erfassen grundsätzlich alle Lieferverträge mit Privatkunden über die leitungsgebundene Lieferung von Strom und Gas aus dem jeweiligen Verteilnetz. Dazu zählen auch die Grund- und Ersatzversorgung sowie Sondertarife. Die Gesetze sehen darüber hinaus aber einige Ausnahmen vor, welche in der Regel keine Haushaltskunden betreffen und wirken sich nicht auf alle Lieferverträge gleichermaßen aus.

## Gelten die Energiepreisbremsen auch für Mieter?

Die Entlastungen stehen jedem privaten Haushalt zu, egal ob es sich um Wohneigentum oder Miete handelt. Da Mieterinnen und Mieter oft nicht direkt selbst Kunden beim Gasversorger sind, sondern der Vermieter als Kunde auftritt, erhält dieser die Entlastung vom Energieversorger. Vermieterinnen und Vermieter müssen die Entlastungen im Rahmen der Nebenkostenabrechnung aber an ihre Mieter weitergeben.

## Wann starten die Energiepreisbremsen und wie lange laufen sie?

Die Energiepreisbremsen für Strom und Gas treten am 1. März 2023 rückwirkend zum 1. Januar in Kraft. Die Regelungen gelten bis zum Ende des Jahres 2023 und können von der Bundesregierung noch um weitere 4 Monate bis 30. April 2024 verlängert werden.

## Wieso sind nur 80% des Verbrauchs durch die Energiepreisbremsen abgedeckt?

Dadurch will der Staat einen Anreiz zum Energiesparen setzen. Wer unter den prognostizierten 80% des Jahresverbrauchs bleibt, also zusätzlich Energie spart, profitiert hingegen umso mehr. Denn jede eingesparte Kilowattstunde spart den vollen, mit dem Versorger vereinbarten, Preis ein. Unter [www.emil-energie.de/energiesparen](http://www.emil-energie.de/energiesparen) haben wir für Sie Energieeinspartipps zusammengestellt.

## Wer zahlt die Energiepreisbremsen?

Alle Entlastungen gemäß dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz werden aus Mitteln des Bundes finanziert.

### Die Strompreisbremse kommt

### Die Gaspreisbremse kommt

	Die Strompreisbremse kommt	Die Gaspreisbremse kommt
Eingruppierung	Entnahmestelle ≤ 30.000 kWh/Jahr	Entnahmestelle ≤ 1.500.000 kWh/Jahr
Laufzeit	1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023 (Verlängerung bis 30. April 2024 geplant.)	
Entlastungskontingent	80% des prognostizierten Jahresverbrauchs	80% des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs
Preisbremse / Referenzpreis	40 ct/kWh (brutto)	12 ct/kWh (brutto)
Entlastungsbetrag	Monatlicher Entlastungsbeitrag = (individueller Preis – Referenzpreis) x Entlastungskontingent / 12	
Höchstgrenzen	Für die Summe aller staatlich gewährten Entlastungen (im Unternehmensverbund) greifen verschiedene absolute Höchstgrenzen, die mit zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen verknüpft sind. Zudem greifen für alle Unternehmen relative Höchstgrenzen, die sich aus den krisenbedingten Energiemehrkosten ableiten und die tatsächliche Entlastung ggf. verringern.	